

Auszug aus dem Newsletter der SFG ADHS – ADHS aktuell, Ausgabe 48 vom Juli 2016

Mit dem Nachteilsausgleich zum Ziel

Isolde Schaffter-Wieland

Trotz ausgeprägter ADHS erfolgreich die Schule, Lehre oder das Studium abschliessen? Noch zu oft begegnen Fachpersonen in ihrer Praxis Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die trotz vorhandenem Potential ihre schulischen oder beruflichen Ziele nicht erreichen können oder konnten. Dass es heute möglich ist, den Lernprozess für Betroffene dank dem Nachteilsausgleich zu entspannen, wissen noch viel zu wenig Klienten, wie auch Ärzte, Psychiater oder Psychologen. Aus diesem Grund ist es der SFG ADHS wichtig, an dieser Stelle eine Wissenslücke zu schliessen. Einerseits geht es dabei um die Rechte der Betroffenen und andererseits wie Fachpersonen sie mit dieser gesetzlich abgesegneten Massnahme unterstützen können.

Was ist eigentlich ein Nachteilsausgleich?

Die Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) schlägt die folgende Definition vor: «Der Nachteilsausgleich betrifft die Korrektur einer unausgeglichene Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorzubeugen». Das bedeutet konkret: Die betreffende Person hat das Potential, die gesteckten Ausbildungsziele zu erreichen. Sie ist jedoch bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit partiell beeinträchtigt – und der daraus resultierende Nachteil soll ausgeglichen werden.

Das Diskriminierungsverbot wird in der Bundesverfassung und im Behindertengleichstellungsgesetz geregelt. Kinder mit einer ausgeprägten ADHS, die aufgrund ihrer Konzentrationsprobleme, Unruhe und Ablenkbarkeit oder Teilleistungsstörung Mühe haben, in der Schule angemessen gute Leistungen zu erbringen, dürfen im Vergleich zu Nichtbehinderten also nicht benachteiligt werden. Dies bedeutet, dass von den Zielen des Lehrplanes nicht abgewichen wird, was heisst: Die regulären Lernziele müssen vom Anforderungsprofil her erreicht werden können.

2013 erschien der Projektbericht «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung» der SDBB/CSFO. Der Katalog fasst die gesammelten Informationen der verschiedenen Zielgruppen (auch ADHS-Betroffene) zusammen und soll den vielen Fachpersonen/Fachstellen als Arbeitsgrundlage dienen.

Gut zu wissen: Der Unterschied zwischen Nachteilsausgleich und Lehrplananpassung

Die Anpassung des Lehrplans betrifft Lernende mit Behinderung (in den meisten Fällen liegt eine geistige oder eine Lernbehinderung vor), welche nicht in der Lage sind, die Minimalziele zu erreichen. Individuelle Lernziele (IL) befreien von den offiziellen Lernzielen einer Klasse oder eines Lehrplans. Es wird inhaltlich und qualitativ nicht das gleiche Niveau erreicht. Noch ist dies häufig eine Massnahme der ersten Wahl, um ein ADHS-betroffenes Kind in der Schule vom Lerndruck zu entlasten, aber leider in der Konsequenz nicht immer sinnvoll.

Mit dem Nachteilsausgleich (NA) kann individueller auf die Bedürfnisse des Schulkindes eingegangen werden und seine Lernförderung ist daher eher möglich. Allerdings ist er in der

Ausarbeitung und Durchführung auch etwas aufwändiger und deshalb anspruchsvoller für die Schule. Gleichzeitig geben sich Lehrpersonen zurückhaltend, weil sie durch den NA eine Bevorteilung des betroffenen Schülers befürchten. In den Berufsschulen wird der NA teilweise bereits angewendet und betroffene Lehrlinge können davon profitieren, wenn sie ihn in Anspruch nehmen. Auch an Fachhochschulen und Universitäten sind/werden Dozenten zunehmend sensibilisiert für das Thema bei ihren Studierenden.

Der Nachteilsausgleich umfasst drei Voraussetzungen, um überhaupt zur Anwendung zu kommen:

1. Es muss eine Funktionsbeeinträchtigung/Behinderung vorliegen, die von einer vom Kanton definierten, anerkannten Fachstelle (z.B. Neuropädiatrie Kinderspital, Schulpsychologischer Dienst, Arzt/Ärztin diagnostiziert wurde.
2. Die Diagnose der anerkannten Fachstelle soll die Art, den Schweregrad und die Auswirkung der Funktionsstörung umfassen und nachweisen. Funktionsbeeinträchtigungen/Behinderungen können angeboren oder erworben sein, wie beispielsweise Hör- oder Sehbehinderungen, Körperbehinderungen, schwere Lese-Rechtschreib- oder Rechenstörungen, Autismus-Spektrums-Störungen, Aufmerksamkeits-Hyperaktivitätsstörungen, chronische Krankheiten.
3. Der durch die Funktionsbeeinträchtigung/Behinderung bestehende oder drohende Nachteil wird durch eine individuell festgelegte Massnahme ausgeglichen. Dabei werden die Bildungsziele resp. die Lehrplanziele in qualitativer Hinsicht beibehalten, d.h. sie werden qualitativ nicht nach unten angepasst. Es werden lediglich formale Anpassungen vorgenommen

Wann und wo kann der Nachteilsausgleich eingesetzt werden?

Personen mit einer Behinderung haben Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, insofern dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit respektiert wird. Diese Massnahmen können erlangt werden, wenn für die betroffenen Personen eine Anpassung in den folgenden Bereichen erforderlich ist:

- Schulbildung (Primarschule, Sek I und Sek II, «allgemeine Bildung»)
- Berufsschulbildung (Sek II «Berufsbildung»)
- Tertiäre Bildung
- Weiterbildung
- Prüfungen, welche mit Schulbildung, Berufsbildung, tertiärer Bildung oder Weiterbildung verbunden sind

Wann können Massnahmen in Anspruch genommen werden?

Die Massnahmen des Nachteilsausgleiches werden der Person mit Behinderung anhand ihrer besonderen Bedürfnisse zugesprochen. Sie können darin bestehen, Hilfsmittel und/oder eine persönliche Assistenz zur Verfügung zu stellen, eine Anpassung des Lern- oder Prüfungsmediums bzw. eine Verlängerung der Prüfungszeit zuzugestehen. Obwohl der Nachteilsausgleich am häufigsten bei Personen mit Sinnes- oder Körperbehinderungen verlangt wird, betrifft er nicht weniger Personen mit Legasthenie, Dyskalkulie, hochfunktionalem Autismus (Asperger-Syndrom) oder ADHS mit und ohne Hyperaktivität – damit verbundene Gesuche sind übrigens häufiger im Schulbereich.

Der Vorschlag für die Nachteilsausgleichs-Massnahme soll immer individuell ausgerichtet sein. Es macht wenig Sinn, beispielsweise beim Vorliegen einer Hörbehinderung eine einheitliche, stets gleich durchgeführte Nachteilsausgleichs-Massnahme anzuwenden. Vielmehr soll die Massnahme aufgrund der Diagnose (Art, Schweregrad, Auswirkungen) und bezogen auf die

aktuelle Lernsituation einleuchtend und nachvollziehbar sein. Es macht Sinn, diese beispielsweise im Rahmen von Standortgesprächen in der Schule regelmässig zu überprüfen und den aktuellen Gegebenheiten/Bedürfnissen entsprechend anzupassen. Als ADHS-Coach erlebe ich immer wieder, dass diese Regelung Entlastung für die Eltern, das betroffene Kind und (sehr wichtig!) auch für die involvierte Lehrperson bringt.

Zu beachten ist, dass die Nachteilsausgleichs-Massnahme keinesfalls dazu führen darf, dass die betroffene Person inhaltlich geringere Ziele zu erreichen hat. Sie muss in der Lage sein, einen äquivalenten schulischen oder beruflichen Abschluss in Bezug zu den anderen Lernenden ihrer Schulklasse oder ihres Ausbildungsganges zu erreichen. (Quelle: SZH)

Welche Massnahmen kann der Nachteilsausgleich beinhalten?

In Bezug auf die ADHS-Thematik können nachfolgende Massnahmen nützlich sein:

- Verlängerung der Zeitdauer, um eine Prüfung zu absolvieren
- Mündliche statt schriftliche Prüfung und umgekehrt
- Prüfung in einem separaten, ruhigen Raum
- Anpassung der Prüfungsmedien
- Begleitung durch eine Assistenzperson
- Individuelle Pausengestaltung
- Zur Verfügung stellen von spezifischen Hilfs- oder Arbeitsinstrumenten wie Computer, Diktiergerät
- Klar strukturierte Arbeitsblätter
- Bezüglich der Aufmerksamkeitsproblematik wären kürzere Etappen, mehr Pausen, Hör- und/oder Sichtschutz zusätzliche Interventionen.

Je nach Kanton und Schulsituation wird die Vorgehensweise und Realisation für den NA unterschiedlich gehandhabt. In der Regel sollte der Kontakt mit den bildungsverantwortlichen Personen aufgenommen und das Problem geschildert werden. Danach erfolgt eine Bedarfsanalyse mit der entsprechenden Bestätigung/Diagnose der Fachstelle. Sind diese Schritte erfolgt, kann der Nachteilsausgleich in die Umsetzung gehen: Planen und festlegen der Massnahmen und schriftliche Vereinbarung.

Weitere Informationen

<http://www.szh.ch/de/infoplattform-zur-heil--und-sonderpaedagogik-in-der-schweiz/nachteilsausgleich/nach>

Bericht zum Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung. SDBB Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung (2013):

www.berufsbildung.ch/dyn/19912.aspx

Schweizerische Berufsämterkonferenz. Empfehlung Nr. 7 zum Nachteilsausgleich:

www.sbbk.ch/dyn/bin/20100-22307-1-empfehlung_layout_d.pdf

Wegleitung Nachteilsausgleich in Schule + Berufsbildung:

www.peterlienhard.ch – Rubrik „Nachteilsausgleich“